

SCHIEDSKLAUSELN

Parteien, die die Schiedsgerichtsbarkeit der ICC in Anspruch nehmen wollen, wird empfohlen, die folgende Musterklausel in ihre Verträge aufzunehmen:

Musterschiedsklausel der ICC

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Es ist den Parteien unbenommen, die Klausel ihrer speziellen Situation anzupassen. Beispielsweise sieht die ICC-Schiedsgerichtsordnung grundsätzlich einen Einzelschiedsrichter vor. Die Parteien können jedoch die Anzahl von Schiedsrichtern abweichend festlegen. Ebenso mag es für sie wünschenswert sein, Ort und Sprache des Schiedsverfahrens zu regeln und das auf die Sachentscheidung anwendbare Recht zu bestimmen. Die ICC-Schiedsgerichtsordnung schränkt die Parteien nicht in ihrer freien Wahl hinsichtlich Ort und Sprache des Schiedsverfahrens und des auf den Vertrag anwendbaren Rechts ein.

Unter allen Umständen ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, bei der Abfassung der Klausel Mehrdeutigkeiten zu vermeiden. Unklare Formulierungen haben Unsicherheit und Verzögerungen zur Folge und können das Streitbeilegungsverfahren behindern oder sogar ganz in Frage stellen.

Parteien sollten alle Gesichtspunkte bedenken, die die Durchsetzbarkeit der jeweiligen Klausel nach geltendem Recht möglicherweise beeinträchtigen können. So sollten sie beispielsweise zwingende Vorschriften berücksichtigen, die am Ort des Schiedsverfahrens oder am voraussichtlichen Ort der Vollstreckung des Schiedsspruchs gelten.

ICC-Schiedsgerichtsverfahren ohne Eilschiedsrichter

Wenn nach dem Willen der Parteien die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren nicht anwendbar sein sollen, müssen sich die Parteien ausdrücklich gegen deren Anwendbarkeit entscheiden, indem sie die folgende Bestimmung zu obiger Klausel hinzufügen:

Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung.

Beschleunigtes Schiedsverfahren

Die ICC-Schiedsgerichtsordnung bietet ein beschleunigtes Verfahren für Fälle mit tieferen Streitwerten. Wenn die Parteien die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren ausschließen möchten, müssen sie dies ausdrücklich vereinbaren, indem sie der obigen Schiedsklausel folgende Bestimmung beifügen:

Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden keine Anwendung.

Parteien, die das beschleunigte Verfahren auch in Fällen mit einem höheren Streitwert nutzen möchten, sollten dies ausdrücklich vereinbaren, indem sie folgende Bestimmung zur obigen Schiedsklausel hinzufügen:

Die Parteien vereinbaren gemäß Artikel 30(2) b) der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, dass die Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren unabhängig vom Streitwert Anwendung findet.

Wenn die Parteien die Obergrenze für die Anwendung der Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren gegenüber dem in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Grenzwert erhöhen möchten, sollte die folgende Bestimmung zur obigen Schiedsklausel hinzugefügt werden:

Die Parteien vereinbaren gemäß Artikel 30(2) b) der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, dass die Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren Anwendung findet, sofern der Streitwert im Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Artikel 1(3) der Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren den Betrag von US\$ [Betrag] nicht übersteigt.

Musterschiedsklausel der ICC ohne Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die in dem Schiedsverfahren erlassenen Schiedssprüche und Prozessleitenden Verfügungen werden nicht veröffentlicht.

Mehrstufige Streitbeilegungsklauseln

Die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit kann als Forum zur endgültigen Streitbeilegung nach dem Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung dienen. Parteien, die in ihre Verträge eine gestaffelte Streitbeilegungsklausel aufnehmen möchten, die eine Kombination von Schiedsverfahren und Mediation der ICC vorsieht, werden auf die Mustermediationsklauseln der ICC verwiesen (vgl. Seiten 102-106).

Anderweitige Kombinationen von ICC-Dienstleistungen sind ebenfalls möglich. So kann die Schiedsgerichtsbarkeit beispielsweise vorgesehen werden, wenn ein Dispute Board oder ein Sachverständigenverfahren nicht zu einer Beilegung der Streitigkeit geführt hat. Ebenso können Parteien im Rahmen eines ICC-Schiedsverfahrens das internationale Zentrum für ADR der ICC beauftragen, einen Sachverständigen als Gutachter vorzuschlagen.

Musterklauseln für diese und weitere Kombinationen von ICC-Streitbeilegungsverfahren sind in mehreren Sprachen unter **<https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/>** erhältlich.